

## Neuerliche Einschränkungen der Zeitungen.

In einem Moment, wie er ungeeigneter und unpassender kaum gefunden werden könnte, wird durch eine Verordnung des Handelsministeriums eine neuerliche Einschränkung des Umfangs der Zeitungen verfügt. Die Morgenblätter sollen von morgen ab dreimal in der Woche nur in einem Umfange von vier Seiten, die Abendblätter ebenso oft nur zwei Seiten stark erscheinen, ähnliche Einschränkungen sind für die Zeitungen in den Kronlandsstädten angeordnet. Als Grund dieser neuesten Drosselung, der empfindlichsten, die sich die Presse seit Ausbruch des Krieges gefallen lassen muß, wird der Kohlenmangel angegeben, der eine ausreichende Belieferung der Papierfabriken nicht gestattet. In den staatlichen Ämtern und Kanzleien wird Papier in Hülle und Fülle verschwendet, ohne Rücksicht auf Papiernot und die wiederholt geforderte Sparsamkeit — den Zeitungen aber wird der ohnedies wesentlich gekürzte Papierverbrauch noch mehr eingeschränkt, in einer Zeit, da es sich um das Schicksal des Staates handelt, da die Völker einer ungewissen Zukunft entgegengehen. Gerade im jetzigen Moment hat die Presse die Pflicht, die Öffentlichkeit über alle Vorgänge im politischen Leben, in internationalen Fragen, wie in militärischen Angelegenheiten eingehend und genauestens zu informieren, gerade im gegenwärtigen Augenblick sollte eine Presse, die es ernst nimmt mit ihren großen Aufgaben, in die Lage versetzt werden, diesen Aufgaben auch gerecht werden zu können. Alles drängt der Entscheidung zu und die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, ein Wort bei dieser Umgestaltung aller Dinge mitreden zu dürfen. In einem solchen Moment, in dem es sich nicht zuletzt auch um die Interessen des Staates handelt, muß eine derart draconische Maßregel die gerechte Empörung der breitesten Schichten der Öffentlichkeit hervorrufen, umso mehr, als es der Möglichkeiten, sie zu verhindern, genug gegeben hätte. Die von den militärischen Kommanden in den besetzten Gebieten herausgegebenen Zeitungen verschlingen eine ungeheure Menge Papier und sind wie die Verhältnisse heute liegen, leicht entbehrlich. Das gleiche gilt von den Armeezeitungen, die reichlich mit Rotationspapier bedacht werden und denen jetzt doch lange nicht die Bedeutung zukommt, wie der Presse des Hinterlandes. Es hätte also Möglichkeiten genug gegeben, diese neuerliche Drosselung zu vermeiden — aber man wollte sie wahrscheinlich nicht vermeiden. In den historischen Tagen des Jahres 1918 sollte die Presse auf das Niveau vormärzlicher Tage herabgedrückt werden. Und die Kohlennot muß den Vorwand hierfür liefern.

### Die Verordnung.

Die Verordnung bestimmt: In der Zeit vom 18. bis einschließlich 31. Oktober 1918 gelten für alle auf Rotations- oder Flachdruckpapier hergestellten Tageszeitungen folgende Einschränkungen: 1. Die einmal täglich erscheinenden Zeitungen und die Hauptausgaben der sonstigen Tageszeitungen dürfen an jedem Montag, Mittwoch und Freitag nur einen Umfang von höchstens vier Seiten ihres gewöhnlichen Formates, an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag höchstens jenen Umfang erhalten, den sie an den gleichbenannten Wochentagen in der Zeit vom 23. bis einschließlich 28. September 1918 aufgewiesen haben. 2. Die Nebenausgaben (zweiten Ausgaben) dürfen an allen Tagen der Woche nur im Umfange von zwei Seiten ihres gewöhnlichen Formates erscheinen. 3. Die Sonntagsausgaben sind in ihrem Umfange um mindestens 25 Prozent der Sonntagsausgabe vom 22. September 1918 zu verringern.

§ 2. Alle selbständigen, auf Rotations- oder Flachdruckpapier hergestellten Montagszeitungen dürfen am 21. und 28. Oktober 1918 nur in einem Umfange von höchstens sechs Seiten ihres gewöhnlichen Formates erscheinen.

§ 3. Alle übrigen auf Rotations- oder Flachdruckpapier hergestellten Wochenzeitungen und Wochenausgaben der Tageszeitungen dürfen in der Zeit vom 18. bis einschließlich 31. Oktober 1918 nur in einem Umfange von höchstens acht Seiten ihres gewöhnlichen Formates erscheinen.

§ 4. In der Zeit vom 18. Oktober bis einschließlich 31. Oktober dürfen die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zeitungen weder in einer höheren Auflage, noch in einem größeren Umfange oder Formate erscheinen, als sie an den gleichbenannten Tagen der Woche vom 22. bis einschließlich 28. September 1918 aufgewiesen haben.

§ 5. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen vom Handelsminister verfügt werden.

§ 6. Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden, insofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die Verordnung tritt am 18. Oktober 1918 in Kraft.

### Ein Protest der Organisation der Wiener Presse.

Die letzte Delegiertenkonferenz der Organisation der Wiener Presse hat folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die am 14. Oktober 1918 tagende Delegiertenkonferenz der Organisation der Wiener Presse, die freigeählte Vertretung sämtlicher Wiener Journalistenvereinigungen, aller Redaktions-, Korrespondenzen- und Korrespondentenverbände, nimmt den Bericht des Vorstandes über die Verfügung einer neuerlichen Einschränkung der Papierzuweisung an die Zeitungen infolge ungenügender Kohlenbelieferung der Papierfabriken mit Entrüstung zur Kenntnis.

Die Delegiertenkonferenz verschließt sich nicht den Schwierigkeiten, die für die Kohlenproduktion und Kohlenzufuhr an die industriellen Betriebe im Laufe des Krieges entstanden sind. Sie erachtet es aber als im Interesse des Staates selbst gelegen, in diesen Tagen, in denen sich das Schicksal von Nationen und Reichen entscheidet, der Presse die Möglichkeit zu geben, die Bevölkerung im ausreichenden Maße über die stündlich wechselnden Ereignisse in der Weltpolitik zu unterrichten und aufzuklären. Eine ausführliche Darstellung der Ereignisse, eine gründliche Belehrung der Bevölkerung allein würde eine verlässliche Garantie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe bieten. Die beabsichtigte Einschränkung des Umfangs der Zeitungen macht es jedoch kaum möglich, auch nur die notwendigsten, aus den Ereignissen des Tages sich ergebenden Mitteilungen kommentarlos zu registrieren.

Die Verringerung des Umfangs der Presse bedeutet aber auch eine ganz außerordentliche Schmälerung des Arbeitsgebietes und damit eine schwere wirtschaftliche Schädigung einer großen Gruppe journalistischer Existenzen.

Die Delegiertenkonferenz erhebt deshalb energischen Protest gegen diese Maßnahmen und fordert den Vorstand auf, namens der Wiener Presse, weiters als geschäftsführender Vorstand der Reichsorganisation auch im Namen der gesamten österreichischen Presse unverzüglich an den zuständigen Stellen vorzusprechen und unaufschiebbar notwendige Abhilfe zu verlangen. Die Delegiertenkonferenz verweist bei dieser Gelegenheit auf die gerade bei den Zentralstellen unbekümmert um die Zeitverhältnisse fortbestehende Papiervergeudung, sie verweist weiters darauf, daß das der Tagespresse entzogene Papier vielfach zur Herstellung von Presseerzeugnissen vor allem in der Etappe und im Felde verwendet wird, denen im gegenwärtigen Zeitpunkte zweifellos eine weitaus geringere Bedeutung zukommt, als der Presse im Hinterlande.

Aus diesen Gründen erklärt sich die Delegiertenkonferenz in der Frage der Papierzuweisung mit den Herausgebern solidarisch und erklärt ausdrücklich im Namen der Kollegenschaft, daß sie für die Konsequenzen, die sich aus dem, wenn auch nur für kurze Zeit in Aussicht gestellten Zustand ergeben könnten, jede Verantwortung ablehnt, umso mehr, als sie rechtzeitig ihre warnende Stimme erhoben hat.